



Norddeutscher Rundfunk

Verwaltungsdirektion

Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg
Telefon (040) 4156-0
E-Mail info@ndr.de
www.ndr.de

Norddeutscher Rundfunk 20140 Hamburg

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl
-2516

Fax
-3010

E-Mail ...@ndr.de
a.boeckler

Datum
21.07.2009

Entwurf IDW-Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 16d Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag (IDW EPS 721)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptfachausschuss des IDW hat den Entwurf des o. g. Prüfungsstandards (Stand 05.12.2008) verabschiedet und auf der IDW Homepage öffentlich zugänglich gemacht. Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden schriftlich bis zum 31.07.2009 erbeten.

Im Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland ARD, ZDF und Deutschlandradio nehme ich zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

Den Darstellungen und Erläuterungen in den **Ziffern 8 und 9** zufolge soll offenbar auch der Leistungsaustausch zwischen den **Beteiligungsunternehmen** regelmäßig Gegenstand der Prüfung sein. Es erschließt sich allerdings nicht, wie zwischen zwei kommerziellen Beteiligungsunternehmen eine Quersubventionierung stattfinden können sollte, die eine Überprüfung notwendig machte, soweit die Beziehungen der kommerziellen Beteiligungsunternehmen zu den Rundfunkanstalten marktkonform gestaltet sind.

In einer gemeinsamen Beratung mit den Rundfunkanstalten haben die Rechnungshöfe erläutert, dass die Regelung für diesen Fall wohl nicht mit dem Erfordernis der Marktkonformität zu begründen sei; die Formulierung diene eher der Herstellung von Transparenz. Allenfalls bei einem Leistungsaustausch zwischen einem nicht-kommerziellen Beteiligungsunternehmen und einem kommerziellen Beteiligungsunternehmen gebe es ggf. die Möglichkeit einer mittelbaren Quersubventionierung.

Bankverbindung
Deutsche Bank, Hamburg
BLZ 200 700 00
Konto-Nummer 0 508 911

Der Norddeutsche Rundfunk kann nur von zwei bevollmächtigten Personen vertreten werden.

Die Rundfunkanstalten halten bezüglich der Leistungsbeziehungen zwischen zwei kommerziellen Beteiligungsunternehmen im Hinblick auf die besonderen Dokumentationspflichten einer Marktkonformitätsprüfung den zusätzlichen Aufwand allein zum Nachweis der Transparenz für nicht angemessen. Die ohnehin bestehenden Buchführungspflichten sollten hier ausreichen, um Transparenz zu gewährleisten. Darüber hinausgehende Anforderungen würden die betreffenden Unternehmen u. E. gegenüber anderen Marktteilnehmern benachteiligen und eine auch durch Transparenzgesichtspunkte nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Marktteilnehmern darstellen. Nachvollziehbar ist das Erfordernis einer Prüfung der Marktkonformität zwischen zwei Beteiligungsunternehmen lediglich dann, wenn es sich bei einem dieser Unternehmen um ein nicht-kommerzielles handelt. Wir bitten insofern, die Formulierungen in den Ziffern 8 und 9 entsprechend anzupassen.

In **Ziffer 14** wird ausgeführt, dass die Rechnungshöfe, wenn sie zusätzliche Fragestellungen für erforderlich halten, „...in jedem Einzelfall selbst Prüfungsmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen vornehmen, damit einen Wirtschaftsprüfer beauftragen oder auf eine Ergänzung des Auftrags hinwirken“ können.

In § 16d Abs. 1 des 12. RÄStV ist lediglich ausgeführt, dass die Rundfunkanstalten dafür Sorge zu tragen haben, dass das Beteiligungsunternehmen vom Abschlussprüfer die Marktkonformität auf Basis der von den zuständigen Rechnungshöfen festzulegender Fragestellungen prüfen lässt, und dass die Rechnungshöfe in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen können.

Wir bitten daher, die Formulierung in Ziffer 14 des IDW-Standards dahingehend anzupassen, dass die Rechnungshöfe, wenn sie zusätzliche Fragestellungen für erforderlich halten, „...in jedem Einzelfall selbst Prüfungsmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen vornehmen oder auf eine Ergänzung des Auftrags hinwirken“ können.

Für Rückfragen bzw. eventuelle weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren zur Beurteilung der Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten sowie mit der Verrechnungspreisrichtlinie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Böckler
Leiterin der Hauptabteilung Finanzen